

BGer 8C 752/2018 vom 5. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_752_2018

FR: TF 8C 752/2018 du 5 novembre 2018

IT: TF 8C 752/2018 del 5 novembre 2018

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.11.2018 8C 752/2018 (8C_752/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.11.2018 8C 752/2018
(8C_752/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
05.11.2018 8C 752/2018 (8C_752/2018)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_752/2018 Urteil vom 5. November 2018 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, 6430 Schwyz, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 20. August 2018 (II 2018 62). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. Oktober 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 20. August 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Begründung sachbezogen sein muss, das heisst, die Beschwerde führende Partei hat sich gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Beschwerdeführerin sich letztinstanzlich im Wesentlichen darauf beschränkt, das vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen, ohne auf das dazu im angefochtenen Entscheid Erwogene auch nur ansatzweise einzugehen, dass sie insbesondere nicht näher darlegt, inwiefern die kantonal-gerichtlichen Ausführungen zum Anspruch auf maximal 260 Tage Arbeitslosentaggeld trotz ihres Alters und ihrer Erwerbstätigkeit in den früheren Jahren rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu überbinden sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. November 2018 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.